

ZH_OBERGERICHT SR250003 vom 12. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR250003

FR: ZH_OBERGERICHT SR250003 du 12 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SR250003 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller wurde mit Strafbefehl des Stadtrichteramts der Stadt Zürich (nachfolgend: Stadtrichteramt) vom 4. Mai 2020 wegen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B. _____ mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft (Urk. 2/2 = Urk. 4/5). Dagegen erhob der Gesuchsteller fristgerecht Einsprache (Urk. 4/5/1 und Urk. 4/7). In der Folge blieb er trotz ordnungsgemässer Vorladung dem Einvernahmetermin beim Stadtrichteramt unentschuldigt fern (Urk. 4/10, Urk. 4/10/1, Urk. 4/16). In der Schlussverfügung vom 13. August 2020 hielt das Stadtrichteramt fest, dass die Einsprache demnach gestützt auf Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gelte und der Strafbefehl rechtskräftig sei (Urk. 21). Die dagegen erhobene Beschwerde des Gesuchstellers wurde mit Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 23. April 2021 abgewiesen. Auch das Bundesgericht wies die Beschwerde des Gesuchstellers mit Urteil vom 25. August 2021 ab (Verfahren 6B_649/2021).

E. 1.1

Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches es erlaubt, rechtskräftig erledigte Strafverfahren wieder aufzunehmen und den Fall so wieder neu zu beurteilen. Sie ist deshalb nur in engem Rahmen zulässig. Entsprechend streng sind die Voraussetzungen einer Revision, die nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn die Beweisunterlagen oder das Vertrauen in die Richtigkeit eines Urteils nachträglich durch schwerwiegende Tatsachen erschüttert werden (BSK StPO-

- 3 - HEER/COVACI, Art. 410 StPO N 4 und 9). Die Revisionsgründe sind in Art. 410 Abs. 1 und 2 StPO abschliessend genannt.

E. 1.2

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmeverfahren beschwert ist, kann nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Dieser Revisionsgrund ist nach Art. 411 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden.

E. 1.3

Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie zur Zeit der früheren Verurteilung zwar bereits bestanden haben, die urteilende Behörde zum Zeitpunkt des Entscheids aber keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihr mithin nicht in irgendeiner Form zur

Beurteilung vorlagen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; 130 IV 72 E. 1; Urteile BGer 6B_1353/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.3.1; 6B_562/2020 vom 23. Juni 2020 E. 2.4; 6B_836/2016 vom 7. März 2017 E. 1.3.2). Die neuen Tatsachen müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung basiert, zu erschüttern und einen günstigeren Entscheid zugunsten der verurteilten Person ermöglichen (BGE 145 IV 197 E. 1.1; 137 IV 59 E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1; Urteile BGer 6B_1353/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.3.1; 6B_833/2020 vom 27. Juli 2020 E. 1.1). Möglich ist eine Änderung des früheren Urteils aber nur dann, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist (BGE 120 IV 246 E. 2b; 116 IV 353 E. 5a; Urteile 6B_1353/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.3.1; 6B_14/2020 vom 20. April 2020 E. 3.3.1). Das Rechtsmittel der Revision steht nicht zur Verfügung, um rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 130 IV 72 E. 2.2).

E. 1.4

Ein Gesuch um Revision eines Strafbefehls muss als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die der verurteilten Person von Anfang an bekannt waren, die sie ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die sie in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, welches auf Einsprache hin eingeleitet worden wäre. Demgegenüber kann die Revision eines

- 4 - Strafbefehls in Betracht kommen wegen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die die verurteilte Person im Zeitpunkt, als der Strafbefehl erging, nicht kannte oder die schon damals geltend zu machen für sie unmöglich waren oder keine Veranlassung bestand. Rechtsmissbrauch ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen das Revisionsgesuch dazu dient, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen (BGE 145 IV 197 E. 1.1).

E. 2

Mit Eingabe vom 28. Januar 2025 stellte der Gesuchsteller gestützt auf Art. 410 Abs. 1 lit. StPO ein Revisionsgesuch und beantragte die Aufhebung des obgenannten Strafbefehls sowie einen Freispruch vom Vorwurf der Tätlichkeiten (Urk. 1 und 2/1-8). Mit Beschluss vom 20. Februar 2025 wurde das Revisionsgesuch dem Stadtrichteramt zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 5). Dieses liess sich mit Eingabe vom 3. März 2025 vernehmen. Diese Eingabe wurde dem Gesuchsteller zur Kenntnis zugestellt (Urk. 7). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Revisionsgrund

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Revisionsverfahren fällt bei diesem Verfahrensausgang ausser Ansatz. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht einen im Revisionsverfahren entstandenen Aufwand von Fr. 3'381.15 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) für anwaltliche Verteidigung geltend (Urk. 1 S. 7 f.; Urk. 2/8). Dieser Aufwand erscheint zu hoch. In Anbetracht dessen, dass es vorliegend um eine Übertretungsbusse von Fr. 300.– ging, erwiesen sich die Bedeutung der Sache und die Verantwortung der Verteidigung als äusserst begrenzt. Der vorliegende Fall bot ausserdem keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen

Schwierigkeiten. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der gerade einmal netto fünfseitigen Begründung des Revisionsbegehrens wider. Der geltend gemachte Aufwand von 15.5 Stunden für Aktenstudium und Ausarbeitung des Revisionsbegehrens ist folglich nicht mehr verhältnismässig. Unter Berücksichtigung des geschätzten Aufwands für die Nachbesprechung des vorliegenden Entscheids erscheint eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 2'500.– angemessen. Dem Beschuldigten ist folglich für das Revisionsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.– inkl. MwSt. für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. IV. Rechtsmittel Dieser Zwischenbeschluss ist gemäss Art. 93 BGG nicht mit Strafrechtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar, Art. 413 StPO N 9).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.